



FRIEDHOFSORDNUNG

für den Gemeindefriedhof Henndorf am Wallersee

Zur Herstellung und Wahrung einer sinnvollen Gestalt des Friedhofes und zur Kenntnis der für eine Beerdigung maßgeblichen Vorschriften gibt die Gemeinde Henndorf a. W., Friedhofsverwaltung, gemäß § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl.Nr. 84/1986 i.d.g.F., folgende FRIEDHOFSORDNUNG als verbindlich bekannt:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Der Friedhof Henndorf a.W. ist ein öffentlicher Friedhof. Er gliedert sich in Teil A - alter Friedhof und den Teil B - neuer Friedhof. Beide Teile stehen im Eigentum der Gemeinde Henndorf.
2. Die Erhaltung und Verwaltung des gesamten Friedhofes, die Regelung des Beerdigungswesens und die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Henndorf am Wallersee.
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die in der Gemeinde Henndorf a. W. ihren ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) haben, sowie den Angehörigen in auf- und absteigender Linie und dem Ehegatten.
4. Zur Bestattung anderer Personen ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten und eine besondere Bewilligung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN:

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und den mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

2. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blinden- bzw. Behindertenhunde;
- b) das Lärmen, das Spielen und der Betrieb von Rundfunkgeräten oder ähnlichen;
- c) das Befahren mit Fahrrädern, Skateboards oder ähnlichen Spielgeräten;
- d) das Befahren mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Friedhofsverwaltung, Leichenbestattung, Steinmetz und Gärtner;
- e) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Sterbebilder und Liedtexte;
- f) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- g) das Ablagern von Abraum, Abfall und Grabmälern (auch nicht vorübergehend) außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- h) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- i) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;

III. GRABSTELLEN:

1. Die Grabstellen werden unterschieden in:

- a) in Teil A - alter Friedhof:
 - aa) Einzelgräber für 2 Bestattungen innerhalb der Ruhefrist;
 - bb) Grüfte für sovieler Bestattungen, wie Platz vorhanden ist;
- b) im Teil B - neuer Friedhof:
 - aa) Einzelgräber für 2 Bestattungen innerhalb der Ruhefrist;
 - bb) Urnennischen für 4-6 Behältnisse;
 - cc) Urnengrabstellen;

2. Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße (einschließlich Einfassung):

Erdgräber (Familiengräber)	Erdgräber für Urnen
a) Länge: Einzelgrab 140 cm;	100 cm
b) Breite: Einzelgrab 80 cm;	70 cm
c) Zwischenraum zwischen den Gräbern:	
aa) im Teil A - alter Friedhof: laut Bestand;	
bb) im Teil B - neuer Friedhof: laut Gräberplan;	

3. Gestaltung der Flächen zwischen den Grabstellen:
 - a) im Teil A – alter Friedhof:
Flächen wie bestehend;
 - b) im Teil B - neuer Friedhof:
 - aa) Wege - Platten oder Steinpflaster, die seitens der Friedhofsverwaltung beigestellt werden;
 - bb) restliche Flächen - Rasen;

Die Verwendung von Kies ist nicht gestattet.
4. Urnen können in Urnennischen, Urnengräbern, Erdgräbern und Grüften beigesetzt werden.
 - a. Die Leichenasche ist ausschließlich in biologisch abbaubaren Aschenkapseln beizusetzen. Ausgenommen sind Überurnen für Urnennischen und Grüfte.
 - b. Die Asche ohne Aschenkapsel kann ausschließlich auf einer dafür vorgesehenen Fläche im Friedhof (lt. Friedhofsplan) eingebracht werden.

IV. BENUTZUNGSRECHTE AN GRABSTELLEN:

1. Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
2. Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instand zu halten.
3. Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden.
4. Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Urnengrabstelle - muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.
5. Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

6. Die Übertragung von Benutzungsrechten ist mit Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zulässig. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.
7. Das Benutzungsrecht an einer Grabstelle endet:
 - a) durch Zeitablauf;
 - b) durch Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
 - c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
 - d) durch schriftlichen Verzicht;
8. Der Friedhofsverwaltung steht das Recht zu, das Benutzungsrecht in begründeten Fällen nicht zu verlängern.
9. Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Ersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.
10. Bei den Urnennischen ist die freie Wahl der noch vorhandenen Nischen möglich.
11. Der Benutzungsberechtigte hat die Lagerung von Aushubmaterial und Grabdeckplatten oder die Aufstellung von Geräten im Rahmen von Bestattungen in benachbarten Grabstellen sowie zur Errichtung von Grabstellen auf angrenzenden Friedhofsflächen zu dulden.
12. Setzungen im Zuge der Bestattungstätigkeiten (Aushebung der Gräber etc.) an Nachbargrabstellen sind unvermeidbar – diese können auch nach Jahren auftreten. Diesbezügliche Schäden werden von der Friedhofsverwaltung (Totengräber) nicht erstattet.

V. AUSGESTALTUNG DER GRABSTELLEN:

1. Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofes sowie die Gestaltung und Instandhaltung der Flächen außerhalb der Grabstellen obliegt allein der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Henndorf a. W.
2. Jede Grabstelle ist auf die Dauer des Benutzungsrechtes auf Kosten des Benutzungsberechtigten ordnungsgemäß instand zu halten.
3. Nach Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind die Grabstellen innerhalb eines Jahres in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise zu gestalten.

4. Als Einfassung für die Grabstellen kommen in Betracht:
- a) Teil A - alter Friedhof:
- Steineinfassungen (massiv oder lose), mit einer max. Höhe von 15 cm und max. Stärke von 10 cm, ausgenommen bereits bestehende Einfassungen;
- b) Teil B - neuer Friedhof:
- aa) Steineinfassungen, (massiv oder lose), mit einer max. Höhe von 20 cm und max. Stärke von 10 cm, ausgenommen bereits bestehende Einfassungen;
- Bruchrauh oder handwerklich bearbeitet, obere Kanten gefast,
 - Verlegt in Sand oder auf schwachen Betonfundamenten;
 - Durchgehende Einfassungen maximal 10 cm breit;
 - Einfassungen aus Einzelsteinen oder kleinen Platten – maximal 20 cm breit
- bb) Hecken, mit einer maximalen Höhe und Breite von 25 cm;
- cc) gestochene Rasenkanten.
5. Die Einfassungen (einschließlich der Grabdenkmäler) dürfen die Ausmaße der Grabstellen (siehe Pkt. III. Grabstellen) nicht überschreiten. Die Fluchtlinien sind einzuhalten.
6. Bis zur Gestaltung der Grabstelle (siehe Pkt. 3.) kann vorübergehend eine Holzeinfassung verwendet werden.
7. Als Bepflanzungsfläche steht die Fläche innerhalb der Einfassung zur Verfügung.
8. Gehölze, die eine natürliche Wucherhöhe von 60 cm überschreiten, sind nicht gestattet.
9. Das gänzliche Abdeckung (Bestreuen) der Grabstelle mit Kies, Steinplatten oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht gestattet; Ausnahmen nur bei bestehenden Grabstellen im Teil A - alter Friedhof.
10. Jede Grabstelle ist mit einem Grabdenkmal (siehe VI. Grabdenkmäler) zu versehen.
11. Bei den Urnennischen steht als Fläche für die Ausgestaltung die Fläche zwischen Mauer und Steinplattenweg in der Breite der Urnennischenabstände (68 cm) zur Verfügung. Als Grabdenkmal steht die vorhandene Schrifftafel (Verschlussplatte) der Urnennische zur Verfügung.
12. Die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände wie Laternen, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. müssen der Würde des Friedhofes entsprechen und gediegene, einfache Arbeit sein. Plastikgefäße, Kon-

servendosen, usw. entsprechen nicht. Bei der Gestaltung der Urnennischen ist eine vorherige Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung erforderlich.

13. Der von den Grabstellen anfallende Müll ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Das bei der Schließung bzw. Gestaltung von Grabstellen verbleibende Material vom Benutzungsberechtigten zu entfernen.
14. Nach Endigung des Benutzungsrechtes sind Grabdenkmäler, Einfassungen und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände innerhalb 6 Monaten durch den bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle zu entfernen oder entfernen zu lassen, sofern sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergeben werden und diese Übergabe nachgewiesen wird.

VI. GRABDENKMÄLER:

1. Die Errichtung (Aufstellung) eines Grabdenkmales soll der persönliche Ausdruck des (christlichen) Totengedenkens sein.
Auf die Einordnung in das Gesamtbild des Friedhofes ist Bedacht zu nehmen.
Die Errichtung von Grabdenkmälern ist nur von dafür befugten gewerblichen Unternehmen gestattet. Das Grabdenkmal ist mit einer Kennzeichnung der ausführenden Firma in der maximalen Größe von 30 cm² zu versehen.
2. Folgende Grabdenkmäler sind zugelassen:
 - a) aus Naturstein:
 - aa) Es ist vor allem heimischer Naturstein zu verwenden; Oberflächen gesägt oder handwerklich bearbeitet.
 - bb) Die Gesamthöhe darf maximal 145 cm betragen.
 - cc) Die Breite darf maximal 80 cm betragen.
Die Gesamtoberfläche des Steines darf jedoch 0,95 m² nicht überschreiten.
 - b) aus Eisen oder anderen Metallen:
 - aa) Zugelassen sind handgeschmiedete oder gegossene Grabdenkmale. Ein dauerhafter Rostschutz ist anzubringen.
 - bb) Die Breite darf 80 cm nicht überschreiten.
 - cc) Die Höhe darf im Teil B - neuer Friedhof 195 cm nicht überschreiten.
 - dd) Ein über die Erde ragender Sockel muss aus Naturstein hergestellt sein und ist in die max. Höhe mit einzubeziehen.

- c) aus Holz (Massivholz)
 - aa) Grabdenkmäler aus Holz sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die umweltfreundlich sind und das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen, Lackierungen sind nicht gestattet.
 - bb) Die unter b), bb), cc), und dd) angeführten Bestimmungen gelten auch für die Grabdenkmäler aus Holz.
- 3. Für die Errichtung (Aufstellung) von Grabdenkmälern aus anderen Materialien ist vorher, unter Vorlage einer Skizze mit genauen Maßen und Angabe des Materials usw., das Einvernehmen mit der Gemeinde Henndorf a. W., Friedhofsverwaltung, herzustellen.
- 4. Die Schrift ist der Art und Größe des Grabdenkmales anzupassen. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift ist vorzuziehen.
- 5. Die Verankerung des Grabdenkmales auf dem Fundament hat so zu erfolgen, dass ein Lockerwerden oder Umstürzen ausgeschlossen ist (lt. ON-Regel 27214 – Errichtung und Prüfung von Grabanlagen i.d.g.F.)
- 6. Im Falle der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne sind auf Kosten des Benutzungsberechtigten das Grabdenkmal und die zur Ausgestaltung der Grabstelle verwendeten Gegenstände vorübergehend zu entfernen.
- 7. Der Benutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die infolge Verschuldens durch Umfallen des Grabdenkmales oder Teilen hiervon verursacht werden.

VII. FRIEDHOFSGEBÜHREN:

- 1. Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden von der Gemeinde nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung beschlossenen Friedhofsgebührenordnung Gebühren eingehoben. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.
- 2. Folgende Friedhofsgebühren sind in der Friedhofsgebührenordnung enthalten:
 - a) Grabstellengebühr bzw. Erneuerungsgebühr
 - b) Beisetzgebühr
 - c) Benützungsgbühr für Leichenhalle

- d) Enterdigungsgebühr (nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt)
- e) Sonstige Gebühren

VIII. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN:

1. Jeder außerhalb einer öffentlichen Krankenanstalt eingetretene Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Totenbeschauer (Sprengelarzt) anzuzeigen.
2. Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen. Hiervon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers Abstand genommen werden.
3. Stand ein Verstorbener innerhalb eines Monats vor Eintritt des Todes in ärztlicher Behandlung, so ist vom behandelnden Arzt ein ärztlicher Behandlungsschein ausstellen zu lassen und dieser anlässlich der Totenbeschau dem Totenbeschauer zu übergeben.
4. Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche zur Aufbahrung in die Leichenhalle zu überführen. Im Sterbehaus oder sonst außerhalb der Leichenhalle kann eine Leiche nur mit Zustimmung des Totenbeschauers und der Gemeinde aufgebahrt werden.
5. Nach Ausfertigung der "Anzeige des Todes" durch den Totenbeschauer (Sprengelarzt) ist der Tod dem Standesbeamten unter Vorlage der Personenstandsunterlagen, spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen.
6. Für die Bestattung der Leiche einschließlich den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen haben grundsätzlich die gegenüber dem Verstorbenen unterhaltspflichtigen Angehörigen Sorge zu tragen. Ihr allfälliger Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Bestattungskosten gegen die nach bürgerlichem Recht Zahlungspflichtigen wird hierdurch nicht berührt.
7. Eine Leiche ist in der Regel nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu beerdigen - Ausnahmen sind hiervon gem. § 19 (4) Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i.d.g.F. möglich.
8. Insofern vom Totenbeschauer nicht außerordentliche Anordnungen und Vorkehrungen getroffen werden, wird der Zeitpunkt der Bestattung vom Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt; bei kirchlichen Begräbnissen in Absprache mit der Pfarre.
9. Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Vorlage eines Totenbeschaubefundes möglich.

IX. STRAFBESTIMMUNGEN:

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGB1.Nr.84/1986 i.d.g.F. und der zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen (diese Friedhofsordnung) werden, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Übertretung dieses Gesetzes kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe verhängt werden.
2. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Ausgestaltung der Grabstellen (Pkt. V.) und Grabdenkmäler (Pkt. VI.) sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung die zur Herstellung der Ordnung notwendigen Änderungen oder die Beseitigung durch den Benutzungsberechtigten vorzunehmen oder auf seine Kosten durchzuführen.

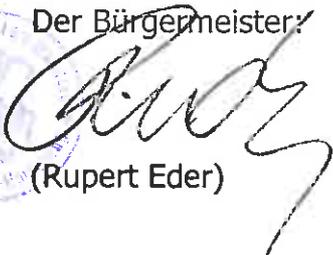
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

1. Vorliegende Friedhofsordnung wurde entsprechend den Bestimmungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGB1. Nr. 84/1986, i.d.g.F., erstellt und den Verhältnissen der Gemeinde Henndorf am Wallersee angepasst.
2. Die Friedhofsordnung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.12.2011 beschlossen und tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die von der Gemeindevertretung Henndorf am Wallersee am 19.10.1990 beschlossene und mit Kundmachung vom 30.10.1990 kundgemachte Friedhofsordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung Henndorf am Wallersee:

Der Bürgermeister:



(Rupert Eder)

Henndorf am Wallersee, 16.12.2011